

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Nisterau

über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht

an bebauten und unbebauten Grundstücken

vom 10. Jan. 1991



Der Gemeinderat hat aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jetzigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Ortsgemeinde Nisterau für die im § 2 bezeichneten Grundstücke ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch an bebauten und unbebauten Grundstücken zu

§ 2

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke in der Gemarkung Bach:

Flur 1,  
Flurstücke Nr. 3, 4, 5, 20, 23, 134, 135, 136 und 137.

(2) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in dem beige-fügten Lageplan Maßstab 1 : 1.000, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch farbliche Umrandung gekennzeichnet.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nisterau, 10. Jan. 1991

Ortsbürgermeister

Gegen vorstehende Satzung werden keine  
Bedenken erhoben

Montabaur, den 27. DEZ. 1990

Kreisverwaltung  
des Westerwaldkreises  
Im Auftrage:



*[Handwritten signature]*

